



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

FDP-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christoph Blödner

GZ: (OB) 50

Datum: 20. MAI 2021

## Verwaltungsaufwand im Sozialbereich AF1420/21

Sehr geehrter Herr Blödner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage nicht "knapp" im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 GO SR ist und keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über den gesamtstädtischen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von neun Satzungen und Verwaltungsvorschriften gerichtet. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Ein Blick in das entsprechende Verzeichnis der Stadt zeigt, einen sehr umfangreichen Bestand an städtischen Richtlinien und Satzungen. Die Fülle an Vorschriften wird für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt schnell undurchsichtig. Das ist insbesondere in Bereichen kritisch, in**

denen Menschen und Organisationen auf Unterstützung durch die Stadt angewiesen sind. Spiegelbildlich ist zu vermuten, dass die Vielzahl der Vorschriften auf Seiten der Verwaltung Ressourcen bindet, die dafür gedacht sind, diese Unterstützung sicherzustellen. Dazu habe ich folgende Fragen:

- a. Wie viel Aufwand, gemessen in Vollzeitäquivalenten in der Verwaltung, verursacht die Umsetzung bzw. Anwendung der folgenden Satzungen und Richtlinien der Landeshauptstadt?“
  - a. „Richtlinie für eine behindertengerechte Gestaltung der Stadt Dresden“
  - b. „Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie“
  - c. „Richtlinie zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen“
  - d. „Richtlinie Mietrechtsberatung“
  - e. „Fachförderrichtlinie Sozialamt“
  - f. „Satzung über die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für vertraglich belegungsgebundene Wohnungen“
  - g. „Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner“
  - h. „Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“
  - i. „Unterbringungssatzung“
  
- a. Die „Richtlinie für eine behindertengerechte Gestaltung der Stadt Dresden“ wurde mit Beschluss des Stadtrates V2103/13 aufgehoben.
- b. Die „Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie“ verursacht einen Verwaltungsaufwand von 1,64 VZÄ.
- c. Die „Richtlinie zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen“ verursacht einen Verwaltungsaufwand von 0,02 VZÄ.
- d. Die „Richtlinie Mietrechtsberatung“ wurde zum 1. Januar 2020 aufgehoben. Die Mietrechtsberatung wurde in den Leistungskatalog der „Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner“ aufgenommen.
- e. Die „Fachförderrichtlinie Sozialamt“ verursacht einen Verwaltungsaufwand von 4,18 VZÄ.
- f. Aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung ist im Sozialamt eine Differenzierung des Verwaltungsaufwandes nach der „Satzung über die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für vertraglich gebundene Wohnungen“ und der „Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“ nicht möglich. Der Gesamtaufwand der Buchstaben f. und h. umfasst 9,51 VZÄ.
- g. Die „Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner“ verursacht einen Verwaltungsaufwand von 8,89 VZÄ.
- h. Siehe Antwort Buchstabe f.
- i. Die „Unterbringungssatzung“ verursacht einen Verwaltungsaufwand von 16,3 VZÄ im Sozialamt und von 5 VZÄ im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung. Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen werden 7 VZÄ für die Umsetzung der Unterbringungssatzung benötigt. Diese betreuen die Unterkünfte und leisten in der Regel keine Verwaltungsarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert